

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Board Technologies GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Sie sind grundsätzlich Bestandteil aller uns erteilten Aufträge. Bei laufender Geschäftsverbindung sind diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch dann Vertragsinhalt, wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich zugrunde gelegt werden. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Bestellers wird ausdrücklich widersprochen, derartige Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Gültigkeit solcher Bedingungen wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
2. Für die Annahme und die Ausführung sowie den Umfang eines uns erteilten Auftrages und der damit verbundenen Lieferung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung auch hinsichtlich der technischen Ausführung der bestellten Waren maßgebend. Dort genannte technische Angaben oder Bezugnahmen auf allgemeine technische Beschreibungen sind verbindlich. In unserer Auftragsbestätigung sind alle zusätzlichen Bedingungen und Nebenabreden abschließend aufgeführt.
3. Zum Angebot oder Auftrag gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben und ähnliches sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen, die in der Konstruktion oder Ausführung der bestellten Ware aus produktions-technischen Gründen vorgenommen werden, berechtigen den Auftraggeber/Besteller nicht zur Beanstandung und stellen keinen Mangel dar.
4. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten und Unternehmern im Sinne des §14 BGB.
5. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Vertragsbeziehungen abzutreten.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackungs- und Versandkosten. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen enthalten. Diese wird am Tag der Rechnungsstellung in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei Zahlstelle zahlbar. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum fallen Verzugszinsen an, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Wir berechnen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz), es sei denn, unser Kreditinstitut fordert einen höheren Zinssatz für eine Kreditgewährung.
3. Alle Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Schuld verrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung oder Mahnkosten entstanden, sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf diese Kosten, dann auf die angefallenen Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
4. Eine Aufrechnung des Auftraggebers/Bestellers mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers/Bestellers gegen uns ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann, sofern ein Vertragsverhältnis zwischen Kaufleuten besteht, in keinem Fall geltend gemacht werden, auch dann nicht, wenn der Liefergegenstand beanstandet wird.
5. Zahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgen erfüllungshalber und bedürfen unserer Zustimmung. Die bei solchen Zahlungsvorgängen entstehenden Kosten (z. B. Wechselspesen) trägt der Auftraggeber/Besteller.
6. Ratenzahlungsvereinbarungen stehen stets unter dem Vorbehalt der Pünktlichkeit der Zahlung. Kommt der Auftraggeber/Besteller mit der Zahlung einer Rate mehr als 10 Tage in Rückstand, ist der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und in gesetzlicher Höhe (derzeit 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) zu verzinsen, es sei denn, uns entsteht ein höherer Zinsschaden.
7. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Auftraggebers/Bestellers nach Vertragsabschluss und wird z. B. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur sofortigen Barzahlung fällig, selbst wenn zuvor eine Stundung gewährt wurde. Das gleiche gilt bei Auflösung oder Änderung der Firma des Auftraggebers/Bestellers oder bei Tod oder Ausscheiden der verantwortlich handelnden Personen des Auftraggebers/Bestellers.

8. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Aktivbank AG, Stuttgarter Str. 20-22, 75179 Pforzheim, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben.

9. Alle später als 4 Monate nach Vertragsabschluss eingetretenen Kostenerhöhungen berechtigen uns zur Nachbelastung.

10. Befindet sich der Kunde uns gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug. So werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

III. Fristen, Lieferungen und Verzug

1. Angegebene Lieferfristen gelten annähernd, es sei denn genau Liefertermine werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. Die Einhaltung von Fristen und Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber/Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Pläne sowie der Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Auftraggeber/Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen entsprechend.

3. Bei unvorhergesehenen Fällen, die uns die Lieferung erschwere oder unmöglich machen (wie etwa Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Werkstoffmangel u. s. w.) oder auf von uns nicht zu beeinflussenden Umständen beruhen (wozu insbesondere Arbeitskonflikte, Brand, Mobilisierung im Konfliktfall, Beschlagnahme, Embargo oder Aufstand gehören), ändern sich die angegebenen Lieferzeiten angemessen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Umstände bei uns oder einem unserer Lieferanten eintreten, von denen wir das Material beziehen. Verzögerungen, die in den vorstehend beschriebenen Umständen ihre Ursache haben, begründen keinen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers/Bestellers.

4. Wir sind nach unserer Wahl unter den vorstehend beschriebenen Umständen auch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers/Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

5. Der Auftraggeber/Besteller ist seinerseits ebenfalls ein Eintritt der vorgeschriebenen unvorhergesehenen Fälle zum Rücktritt berechtigt. Er ist jedoch verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerungen zurücktritt oder der Vertrag erfüllt werden soll.

6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ist der Lieferverzug nicht auf eine von uns zu vertretende vorsätzliche Vertragsverletzung zurückzuführen, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden begrenzt.

7. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

8. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers/Bestellers.

IV. Beanstandung und Gewährleistung

1. Beanstandungen wegen offensichtlicher oder erkennbarer Mängel und wegen unvollständiger oder falscher Lieferung sind uns sofort, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Empfang der Leistung schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel sind innerhalb der Gewährleistungszeit unverzüglich nach deren Feststellung geltend zu machen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängeln gilt die Lieferung bzw. Leistung als Erfüllung des Vertrages und als Genehmigung des Auftraggebers/Bestellers.

2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, es sei denn, es ist in der Auftragsbestätigung aufgrund der Besonderheiten der Lieferung eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart. Dem Auftraggeber/Besteller ist bekannt, dass aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit der zu liefernden Ware eine umgehende Weiterverarbeitung erforderlich ist, damit die Funktion der gelieferten Ware erhalten bleibt. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten technischen Eigenschaften so wie die dort aufgrund dieser Eigenschaften genannte Gewährleistungsfrist.

3. Die Gewährleistungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn bleiben unberührt. Die gesetzliche Verjährungsfrist im Fall des Lieferregresses gem. den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Garantiezusagen des Herstellers der gelieferten Ware begründen keine eigene Verpflichtung unsererseits.

4. Wir leisten Gewähr für Fehlerfreiheit und für die von uns zugesicherten Eigenschaften am Liefergegenstand, die nachweisbar auf fehlerhafte Bauart, Materialfehler oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind.

5. Im Gewährleistungsfall hat der Auftraggeber/Besteller einen Anspruch auf Nacherfüllung. Nach unserer Wahl werden die mangelhaften Teile entweder Instand gesetzt oder ersetzt. Ein Anspruch auf Rücktritt, Schadensersatz oder Minderung des Kaufpreises besteht für den Auftraggeber/Besteller nur dann, wenn wir nicht in der Lage sind, den Mangel zu beseitigen. Wir haben bei jedem gerügten Mangel das zweimalige Recht zur Nacherfüllung.

6. Beabsichtigt der Auftraggeber/Besteller die gelieferten Waren durch Veredelung so zu verändern, dass deren Wert erheblich steigt, ob liegt dem Auftraggeber/Besteller eine besondere Sorgfaltspflicht zur Mängelprüfung. Wirkt sich ein Mangel der Lieferung auf die Veredelung aus, haften wir nur dann, wenn dies typischerweise vorhersehbar war und bei einer sorgfältigen Untersuchung der von uns gelieferten Ware vorher nicht hätte erkannt werden können.

7. Jede Veränderung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber/Besteller oder dritte Personen, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, stellt eine Abnahme dar. Ab Abnahme trägt der Auftraggeber/Besteller die Beweislast für das Vorliegen von ihm gerügter Mängel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs, also der Lieferung.

8. Natürlicher Verschleiß sowie Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht, wenn Schäden an der gelieferten Ware durch unsachgemäße Lagerung entstehen.

9. Kommt der Auftraggeber/Besteller seinen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nach, sind wir berechtigt, die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers/Bestellers so lange zu verweigern, bis der Auftraggeber/Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen vollständig erfüllt hat.

10. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber/Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

V. Gefahrenübergang

1. Auf sämtliche zwischen uns geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechts Anwendung.

2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Firma oder Pforzheim.

3. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr auf den Auftraggeber/Besteller über, wenn die Sendung unserer Lage oder das Lager des Zulieferers verlassen hat. Auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers/Bestellers kann die entsprechende Sendung versichert werden.

VI. Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Auftraggeber/Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir diese Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers/Bestellers auf 10 Prozent des Wertes der nicht gelieferten Ware, es sei denn, der Auftraggeber/Besteller weist einen höheren oder wir einen niedrigeren Schaden nach.

VII. Haftung

1. Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes bestimmt ist, ist unsere Haftung auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt. Dies gilt auch für die Handlungen eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir, unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

bleibt ebenso unberührt wie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Ausgleichung aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bleiben gelieferte Waren unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst mit der vollständigen Bezahlung sämtlicher gelieferter Ware. Der Auftraggeber/Besteller ist nicht berechtigt, über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu verfügen. Erlischt unser Vorbehaltseigentum durch Verarbeitung der von uns gelieferten Ware (z. B. durch Verbindung mit anderen Sachen), so überträgt der Auftraggeber/Besteller bereits jetzt das Miteigentum an der durch Verbindung entstandenen Sache auf uns. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftraggeber/Besteller die durch Verbindung entstandene neue Sache für uns unentgeltlich mitverwahrt.

2. Alle Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, die sich aus Verträgen, Verfügungen, Beschlagnahmen oder sonstigen auf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände erstrecken, sind an uns bis zur Höhe unserer offenen Forderungen bzw. bis zum Wert des uns gehörenden Gegenstandes bzw. Miteigentums abgetreten. Wir sind berechtigt, die Abtretung jederzeit offen zu legen, der Auftraggeber/Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen über alle Rechtsgeschäfte vollständig zu unterrichten, deren Gegenstand die von uns gelieferten Waren sind. Solange die Abtretung nicht offen gelegt ist, ist der Auftraggeber/Besteller berechtigt, die an uns abgetretenen Geldforderungen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einzuziehen. Dem Auftraggeber/Besteller ist es untersagt, die Forderung an Dritte abzutreten. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens sowie im Fall eines Scheck- oder Wechselprotesses sind wir berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann hiergegen nicht geltend gemacht werden. Im beschriebenen Fall kann die Ermächtigung zur Veräußerung der gelieferten Gegenstände und zur Einziehung der abgetretenen Geldforderung widerrufen werden.

3. Der Auftraggeber/Besteller kann Freigabe der Sicherheit oder die Rückabtretung der Forderung gegen Dritte verlangen, soweit der Wert der Sicherheiten unsere offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung um 20 Prozent übersteigt und durch die Aufgabe der Sicherungsrechte nicht jegliche Sicherheit aufgegeben wird.

4. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs und die Pfändung eines in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Machen Dritte Rechte hinsichtlich der Vorbehaltsware oder bezüglich der abgetretenen Forderungen geltend, z. B. im Fall einer Pfändung, hat der Auftraggeber/Besteller diesen Dritten auf das bestehende Eigentum zu unseren Gunsten bzw. unsere Rechte hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Uns durch eine gegebenenfalls erforderlich werdende Intervention entstehende Kosten hat der Auftraggeber/Besteller uns zu erstatten.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Als Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Verträgen wird Haan als unser Firmensitz vereinbart.

2. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Verträgen wird Haan vereinbart, wenn der Auftraggeber/Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam. Die Unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dem ursprünglich gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.